Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 7013.) Gesetz, betreffend die Erhebung jährlicher Aversional-Beiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 5. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

In denjenigen Preußischen Gebietstheilen, welche nicht dem Zollvereine angehören, sind als Ersatz der zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes zu zahlenden Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern vom 1. Januar 1868. ab außer den bestehenden Staatssteuern besondere jährliche Beiträge für Rechnung der Staatskasse zu erheben.

Die Höhe dieser Beiträge und die Art der Erhebung derselben wird für das Jahr 1868. für die einzelnen Gebietstheile unter Beachtung der nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen und der örtlichen Verhältnisse durch Königliche Verordnung festgesetzt.

§. 2.

Der einzuziehende jährliche Beitrag darf in keinem Falle die Höhe des für den betreffenden Gebietstheil zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes zu leistenden Aversums für Zölle und Verbrauchssteuern übersteigen.

Der Betrag, um welchen der jährliche Beitrag niedriger festgesetzt ist, als das aus der Staatskasse für den betreffenden Gebietstheil zu zahlende Aversum, ist künftig, und zwar zuerst für das Jahr 1869., durch den Staatshaushalts-Etat festzustellen.

§. 3.

Den Kommunen in den im §. 1. bezeichneten Gebietstheilen steht frei, mittelst Kommunalbeschlusses die Verpflichtung zur Abführung des auf die Kommune fallenden Beitrages im Ganzen an die Staatskasse zu übernehmen und in diesem Falle die Vertheilung auf die Steuerpflichtigen nach den hinsichtlich der Kommunalbesteuerung bestehenden Vorschriften zu regeln.

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1868.

§. 4.

Soweit nicht der im §. 3. vorgesehene Fall eintritt, werden die jährlichen Beiträge als Zuschläge zu direkten Staatssteuern erhoben.

§. 5.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7014.) Gesetz, betreffend die Ergänzung der §§. 45. bis 47. und §. 59. Titel I. der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. Vom 6. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Den §§. 45. bis 47. und §. 59. Titel I. der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. tritt folgende Bestimmung hinzu:

Wenn sich aus dem Behufs Regelung und Untervertheilung der Grundsteuer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253.), der Verordnungen vom 12. Dezember 1864. (Gesetz-Samml. S. 673. und 683.) und des Gesetzes vom 8. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S 185.) endgültig ermittelten jährlichen Reinertrage einer Liegenschaft ergiebt, daß das auszuleihende Kapital, unter Berücksichtigung der auf der Liegenschaft kraft privatrechtlichen Titels haftenden Abgaben, Leistungen und Dienstbarkeiten, innerhalb des funfzehnfachen Betrages dieses jährlichen Reinertrages zu stehen kommt, so ist das Gericht zu einer anderweiten Prüfung der Sicherheit nicht verpflichtet.

Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen muß jedoch auf die im §. 47. Titel I. der Deposital-Ordnung vorgeschriebene Weise abgestimmt werden.

§. 2.

Auf diejenigen Gebietstheile des vormaligen Königreichs Hannover, in wel-

welchen die Depositial-Ordnung vom 15. September 1783. Gesetzeskraft hat, findet die Vorschrift des §. 1. keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7015.) Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preußischen Staatsgebiete. Vom 9. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Abgaben, welche in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. und 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheilen für die Ausstellung von Jagdscheinen, Jagdkarten, Jagdpässen, Jagdwaffenpässen und Gewehrerlaubnißscheinen zu erheben sind, werden ohne Rücksicht auf die Kasse, zu welcher sie bisher vereinnahmt sind, vom 1. April d. J. ab den zu bildenden Kreis-Kommunalfonds überwiesen und nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

§. 2.

Die in den altländischen Provinzen und die in den neu erworbenen Landestheilen vorschriftsmäßig ausgestellten Jagdscheine u. s. w. (§. 1.) sind für den Umfang des ganzen Staatsgebietes gültig.

§. 3.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7016.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1868., betreffend die Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins.

Auf Ihren Bericht vom 13. Februar d. J. will Ich, entsprechend dem Beschlusse der Ritterschaft des Herzogthums Bremen vom 12. November v. J., hierdurch genehmigen, daß im §. 20. Alinea 3. der durch die Verordnung vom 4. März 1856. (Gesetz-Samml. für Hannover S. 67. ff.) bestätigten Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins die Worte: „bei der sichernden Hypothekenverfassung Landes Hadeln" in Wegfall kommen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und den Justizminister.

(Nr. 7017.) Allerhöchster Erlaß vom 11. März 1868., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen zum Betrage von 13 Millionen Thaler.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar d. J., betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1868. (Gesetz-Samml. S. 93.), und des Gesetzes vom 3. März d. J., betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Gesetz-Samml. S. 174.), verzinsliche Schatzanweisungen im Betrage von dreizehn Millionen Thaler, und zwar in Abschnitten von je funfzig Thalern, Einhundert Thalern und fünfhundert Thalern, nach Bedarf ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend, nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und jedesmal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ich überlasse Ihnen, die Hauptverwaltung der Staatsschulden hiernach mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. März 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).